

**Satzung der Gemeinde Altenesch Kreis Wesermarsch  
betr. Zwangsmittel zur Durchsetzung von Brandverhütungsmaßnahmen**

Aufgrund der §§ 6 und 45 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4. März 1955 (Nds. GVBl. S. 55) in Verbindung mit den §§ 3 Abs. 1 Buchst. a und 23 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz im Lande Niedersachsen vom 31. März 1949 (Nds. GVBl. S. 66) hat der Rat der Gemeinde Altenesch am 24. Juli 1958 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Altenesch ordnet aufgrund der Feststellungen der hauptamtlichen Brandschau durch Verfügung die Maßnahmen an, die zur Beseitigung von Feuergefahren notwendig sind.

§ 2

Die Durchführung von Verfügungen nach § 1 kann für den Fall der Nichtbefolgung mit Zwangsgeld bis zu 500,-- DM oder durch Ersatzvornahme auf Kosten des säumigen Pflichtigen erzwungen werden.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Lemwerder i.O., den 4. August 1958

gez. Rodiek  
Bürgermeister

gez. Heinze  
Gemeindedirektor